

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Aufhebung der Satzung "Sanierungsgebiet Michaelisstraße Ost" (AHS002)

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) i.V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Michaelisstraße Ost (EFM 006) vom 20.02.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 16.10.1991, wird aufgehoben.

§ 2 - Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Das Gebiet wird umgrenzt durch die Michaelisstraße, die Studentengasse, den Breitstrom, südliche Begrenzung des Flurstücks 48 der Flur 136, die Kreuzgasse.
2. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Die Liste der aufzuhebenden Grundstücke ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Aufhebungsbereich ist im anliegenden Lageplan vom 19.11.2015 dargestellt. Der Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 - Sanierungsvermerk

Mit der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den

A. Bausewein
Oberbürgermeister